

**Stadt Schwentimental
Die Bürgermeisterin**



Beratungsart:	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich
----------------------	--	---

Beschlussvorlage	Nr.:	011/2012	Datum:	16.01.2012
-------------------------	-------------	-----------------	---------------	-------------------

Beratungsfolge:			
Nr.	-	Stadtvertretung/ Fachausschuss	Sitzungstag
1		Kleingartenausschuss	
2		Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales	
3		Ausschuss für Schule, Kultur, Paten- und Partnerschaften	
4		Ausschuss für Umwelt, Verkehr und öffentliche Sicherheit	
5	x	Ausschuss für Bauwesen	28.02.2012
6	x	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Finanzen	28.02.2012
7	x	Hauptausschuss	05.03.2012
8	x	Stadtvertretung	08.03.2012

Schluss- und Mitzeichnungen:		
	<u>SWS</u>	<u>SWS</u>
gez. Leyk	gez. B. Meier	gez. Pöhlmann
Bürgermeisterin	Geschäftsführer	Sachbearbeiter/in

1. TOP:
Kanalsanierungsmaßnahmen 2012 im Ortsteil Raisdorf
hier: Ingenieurvertrag

2. Sachverhalt und Problemdarstellung:

Die Planungsunterlagen für die gesamte Maßnahme in der Preetzer Straße wurden bereits vom Ingenieurbüro Possel und Partner aufgestellt. Da es sich hier um ein 4 Jahreskonzept handelt, ist bereits der größte Teil des Honorars in 2011 geflossen. Für die Jahre 2012 – 2014 sind die Honorarkosten mit rd. 17.000,-- € veranschlagt.

Die Zusammenarbeit mit dem Ingenieurbüro Possel und Partner verlief bislang reibungslos, so dass aus Sicht der Verwaltung keine Bedenken bestehen den Auftrag an das Büro zu erteilen. Es handelt sich hierbei um ein zuverlässiges und leistungsstarkes Büro

3. Lösungsvorschlag:

wie Beschlussvorschlag

4. Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Die Ingenieurleistungen für den 2. Bauabschnitt in Höhe von 20.000,-- € wurden im HH-Entwurf 2012 bei der Haushaltsstelle 7022/950000 berücksichtigt.

5. Beschlussempfehlung:

Mit dem Ingenieurbüro Possel und Partner ist für die Maßnahme in der Preetzer Straße ein Ingenieurvertrag abzuschließen.

Abstimmung:			Kenntnis genommen:	Vertagung:	Keine Abstimmung:
Dafür:	Dagegen:	Enthaltungen:			

Baumaßnahme: **Kanalsanierung 2011-2014, 1. bis 4. BA Preetzer Straße, Anteil 2012**
 Bauherr: **Stadtwerke Schwentimental**
 Honorarermittlung gemäß HOAI 2009 - Teil 3 - Objektplanung **** Ingenieurbauwerke ****

Kosten Beispiel

1.094.146,43 €	anrechenbare Kosten gem. Kostenschätzung für LP 3 und 5
271.832,23 €	anrechenbare Kostengem. Kostenschätzung Jahr 2012 für LP 6 bis 8 und örtl. Bauüberwachung
	3 Honorarzone
	0 % über Mindestsatz
	30 % Umbauszuschlag (20-80%)
73.397,00 €	Grundhonorar

<u>Leistungsphasen:</u>	<u>Bewertung der Grundleistungen:</u>		<u>Honorar- anteil</u>
	<u>gem. HOAI § 42</u>	<u>gem. Angebot</u>	
1. Grundlagenermittlung	2%	0	- €
2. Vorplanung	15%	0	- €
3. Entwurfsplanung	30%	0	- €
4. Genehmigungsplanung	5%	0	- €
5. Ausführungsplanung	15%	0	- €
6. Vorbereitung der Vergabe	10%	2,48	1.820,25 €
7. Mitwirkung bei der Vergabe	5%	1,24	910,12 €
8. Bauoberleitung	15%	3,73	2.737,71 €
9. Objektbetreuung u. Dokumentation	3%	0	- €
Summe der Grundleistungen:	100%	7,45	5.468,08 €
Besondere Leistungen gem. HOAI-Anlage 2.8:			
Örtliche Bauüberwachung	%	0,62	6.783,71 €
Vermessungsleistungen Grundbuchauszüge beschaffen	oder auf Nachweis		
Summe der Besonderen Leistungen (ohne örtl. Bauüberwachung)			- €
Zwischensumme			12.251,79 €
Umbauszuschlag	%	30	1.640,42 €
Zwischensumme			13.892,21 €
Nebenkosten	% / pauschal	5	694,61 €
Zwischensumme			14.586,82 €
Mehrwertsteuer	%	19	2.771,50 €
Gesamtsumme			17.358,32 €

Ingenieurvertrag

Zwischen dem/der Stadt Schwentinental
vertreten durch die Bürgermeisterin
in 24223 Schwentinental, Theodor-Storm-Platz 1

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

IPP Ingenieurgesellschaft Possel und Partner GmbH & Co KG
in 24113 Kiel, Rendsburger Landstrasse 196 - 198
vertreten durch Herrn Dipl.-Ing. D. Noack

- nachstehend Ingenieur genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen für die Planung

Kanalsanierung 2012, 2. Bauabschnitt Preetzer Straße

(genaue Bezeichnung)

§ 2 Grundlagen des Vertrages

2.1 die Honorarordnung der Architekten und der Ingenieure - HOAI - in der bei Vertragsabschluß geltenden Fassung

§ 3 Leistungen des Ingenieurs

Der Auftraggeber überträgt dem Ingenieur von den in § 4 dieses Vertrages genannten Leistungen die Leistungsphasen 5 bis 9 gem. § 42 HOAI 2009.

Der Ingenieur ist verpflichtet, im Rahmen des Vorhabens weitere Leistungen zu übernehmen, wenn der Auftraggeber sie ihm innerhalb von längstens 6 Monaten überträgt.

§ 4 Umfang der Leistungen des Ingenieurs

Der Ingenieur hat folgende Leistungen aus dem Leistungsbild der § 3 Anlage 2.8 HOAI 2009 zu erbringen:

- 4.1 Grundlagenermittlung, Leistungsphase 1 § 3 Anlage 2.8.1
entfällt
- 4.2 Vorplanung, Leistungsphase 2 § 3 Anlage 2.8.2
entfällt
- 4.3 Entwurfsplanung, Leistungsphase 3 § 3 Anlage 2.8.3
entfällt
- 4.4 Genehmigungsplanung, Leistungsphase 4 § 3 Anlage 2.8.4
entfällt
- 4.5 Ausführungsplanung, Leistungsphase 5 § 3 Anlage 2.8.5
entfällt
- 4.6 Vorbereitung der Vergabe, Leistungsphase 6 § 3
Grundleistungen
- 4.7 Mitwirkung bei der Vergabe, Leistungsphase 7 § 3 Anlage 2.8.6
Grundleistungen
- 4.8 Bauoberleitung, Leistungsphase 8 § 3 Anlage 2.8.8
Grundleistungen
- 4.9 Örtliche Bauüberwachung gemäß § Anlage 2.8.9
Grundleistungen
- 4.10 Objektbetreuung und Dokumentation, Leistungsphase 9 § Anlage 2.8.7
Grundleistungen

§ 5 Leistungen des Auftraggebers

5.1 Beschaffung von Unterlagen

5.1.1 Versorgungsunterlagen der Stadtwerke Schwentimental (Wasser, Strom etc.)

5.1.2 sonstige relevante Planungsunterlagen

- Bereitstellen sonstiger Unterlagen:

TV-Inspektionsunterlagen

5.2 Leistungen des Auftraggebers

5.2.1 Der Auftraggeber regelt alle für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Grundstücksangelegenheiten mit den betroffenen Grundstückseigentümern oder Grundstücksverfügungsberechtigten.

5.2.2 Der Auftraggeber beantragt die für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen behördlichen Genehmigungen.

5.2.3 Der Auftraggeber gibt dem Ingenieur rechtzeitig die Art der Ausschreibung der einzelnen Baumaßnahme (z. B. beschränkt, öffentlich, freihändig) bekannt.

5.2.4 Die Termine sind zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer abzustimmen.

§ 6 Termine

Für die Leistungen nach § 4 dieses Vertrages gelten folgende Termine:

6.1 Die Termine werden auf Grund des Bauumfangs (4 Bauabschnitte) unter Abstimmung zwischen AG und AN abgestimmt bzw. festgelegt.

§ 7 Honorare

7.1 Honorarermittlung

Im Zuge der Bauplanung wird durch den Ingenieur folgender Bereich überplant:

2. Bauabschnitt Preetzer Straße.

Die anrechenbaren Kosten ergeben sich aus den ermittelten Sanierungskosten für den 2. BA. Für die Leistungsphase 6 bis 9 ist die Kostenschätzung (§ 6 Absatz 1,1 HOAI) maßgebend. Massenänderungen und Änderungen der Einheitspreise, soweit diese nicht durch den Auftragnehmer zu vertreten sind, sowie zusätzlich hinzugetretene Leistungen sind hiervon ausgenommen. Die Bauabschnitte 3 und 4 werden gesondert in Auftrag gegeben, für die Leistungsphasen 6 bis 9.

Honorarzone: III

Honorarsatz: Mindessatz

7.1.1 Nach folgender Bewertung der Grundleistungen in der Leistungsphase:

Grundlagenermittlung	4.1	<u>0</u>	v.H.
Vorplanung	4.2	<u>0</u>	v.H.
Entwurfsplanung	4.3	<u>0</u>	v.H.
Genehmigungsplanung	4.4	<u>--</u>	v.H.
Ausführungsplanung	4.5	<u>15,0</u>	v.H.
Vorbereitung der Vergabe	4.6	<u>10,0</u>	v.H.
Mitwirkung bei der Vergabe	4.7	<u>5,0</u>	v.H.
Bauoberleitung	4.8	<u>15,0</u>	v.H.
Objektbetreuung und Dokumentation	4.10	<u>0</u>	v.H.
gesamt		<u>45,0</u>	<u>v.H.</u>

7.2 Zuschlag für Umbauten nach § 35 HOAI

Für die Ingenieurbauwerke/Verkehrsanlagen nach § 1 dieses Vertrages wird eine Erhöhung des Honorars um 20-80 v.H./ 30,0 v.H. vereinbart.

7.3 frei

7.4 Die Besonderen Leistungen werden wie folgt honoriert:

die Leistungen für die örtliche Bauüberwachung
- nach amtlicher Begründung zu § 42 (Drucksache 395/09) 2,5 v.H. der anrechenbaren Kosten

7.5 Für den Fall der Vergütung bestimmter Leistungen nach Zeitaufwand sind als Stundensätze vereinbart:

1. Auftragnehmer:	65,-- €/Stunde
Ingenieur:	60,-- €/Stunde
CAD-Zeichner/Techniker:	45,-- €/Stunde

Fahrtkosten: 0,55 €/km

Antragsunterlagen: individuell (auf Nachfrage)

Gutachten: individuell (auf Nachfrage)

2. Die Leistung richtet sich nach den Stundenbelegen.

3. Dauert die Durchführung des Vertrages länger als 3 Jahre, so ist eine Anpassung der Stundensätze zu vereinbaren.

7.6 Planungsänderung

Wird die Entwurfsbearbeitung auf Veranlassung des Auftraggebers bzw. mit seinem Einverständnis nicht unwesentlich geändert oder werden weitere besondere oder zusätzliche Leistungen erforderlich, so ist über Leistung und Vergütung eine Vereinbarung zu treffen.

7.8 Abschlagszahlungen

Abschlagszahlungen können gemäß § 15 (2) HOAI für erbrachte Leistungen gefordert werden.

7.9 Nebenkosten

Die nach § 14 HOAI erstattungsfähigen Nebenkosten werden pauschal mit 5,00 v.H. des Nettohonorars vergütet.

7.10 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist in den Honoraren und Nebenkosten nicht enthalten und wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe gesondert in Rechnung gestellt (§16 (1) HOAI).

§ 8 Haftpflichtversicherung des Ingenieurs

Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung müssen mindestens betragen:

- | | |
|------------------------|----------------------|
| - für Personenschäden | <u>2.000.000</u> EUR |
| - für sonstige Schäden | <u>2.000.000</u> EUR |

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Dreifache dieser Deckungssumme.

§ 9 Kündigung

- 9.1 Wird aus einem Grund gekündigt, den der Ingenieur nicht zu vertreten hat erhält der Ingenieur für die ihm übertragenen Leistungen die vereinbarte Vergütung unter Abzug der ersparten Aufwendungen; diese werden auf 40 v.H. der Vergütung für die noch nicht erbrachten Leistungen festgelegt.
- 9.2 Für die noch nicht erbrachten Leistungen nach 4.5 (Ausführungsplanung), 4.6 und 4.7 (Leistungen für die Vergabe), erhält der Ingenieur Ersatz für die nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen.

§ 10 Verjährung

- 10.1 Als Verjährungsfrist für alle Ansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit Leistungen aus diesem Vertrag wird ein Zeitraum von 2 Jahren festgelegt.
- Unabhängig davon verjähren die Ansprüche des Auftraggebers aus diesem Vertrag jedoch spätestens nach Ablauf der Verjährung von möglichen Ansprüchen des Auftraggebers gegen die übrigen an der Planung und Ausführung des jeweiligen Objektes Beteiligten.
- 10.2 Die Verjährung beginnt jeweils mit der Erfüllung der letzten nach dem Vertrag zu erbringenden Leistung, spätestens jedoch mit dem Beginn der Nutzung des jeweiligen Objektes.

§ 11 Anzuwendende Vorschriften

Die gesonderte Honorarermittlung sowie die einschlägigen Bestimmungen der HOAI und die Regeln über das Werkvertragsrecht gemäß § 631 ff. BGB gelten als Bestandteil dieses Vertrages, soweit nichts anderes vereinbart ist.

§ 12 Ergänzende Vereinbarungen

Im Grundhonorar ist die Teilnahme an bis zu 5 Abstimmungsterminen mit allen Planungsbeteiligten (Auftraggeber und sonstige Gremien) enthalten. Jede darüber hinausgehende Sitzung wird nach Aufwand vergütet und muss schriftlich mitgeteilt werden.

Umfassende Planungsänderungen nach der Vorplanung/Entwurfsplanung, die nicht vom AN zu vertreten sind, werden nach Aufwand zu den unter § 7 vereinbarten Verrechnungssätzen vergütet.

Die Abrechnung der einzelnen Leistungsphasen erfolgt auf der Grundlage der jeweils zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung der HOAI.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Ist oder wird eine Bestimmung des Vertrages unwirksam, so wird die Wirksamkeit des übrigen Vertrages hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Die Maßnahme Kanalsanierung gilt als eine Sanierungsmaßnahme. Die Maßnahme wurde in 4 Bauabschnitte unterteilt. Der 1. Bauabschnitt wurde 2011 abgeschlossen.

Ausgefertigt:

Auftraggeber:

Ingenieur

Schwentinental
(Ort und Datum)

Kiel, den
(Ort und Datum)

(Unterschrift, Stempel)

(Unterschrift, Stempel)